Vorname, Name PLZ Ort Datum

Strasse, Nr E-Mail:

An
**Bezirksregierung Köln, Dezernat 25
Zeughausstraße 2-10
50667  Köln                                                 über: Bundesstadt Bonn – Oberbürgermeisterin -**

Betr.: Einwendung zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord
Bezug: Website der Bezirksregierung Köln (Stand 31.1.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen wird, erhebe ich folgende Einwände gegen den Plan und äußere mich zu den Umweltauswirkungen des o.g. Vorhabens. Als betroffene Person / Öffentlichkeit werden meine Belange durch das o.g. Bauvorhaben in folgender Weise betroffen und die Art der Beeinträchtigung in der nachfolgenden Auflistung erläutert:
- Die Bekanntmachung und das Verfahren der BezReg Köln ist fehlerhaft. Das Planfeststellungsverfahren ist neu aufzurollen Auf <https://evit-net.de/2850_A_565_-_6-streifiger_Ausbau_AS_BN-Endenich_-_AK_BN-Nord/> waren die Planunterlagen schon am 01.03.2023 abends nicht mehr aufrufbar, obwohl es heißt: „ die Planunterlagen stehen nunmehr in der Zeit von Montag, 30.01.2023 bis einschließlich Mittwoch, 01.03.2023 auf dieser Internetseite zur Einsichtnahme zur Verfügung“ auf <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/autobahn_565_bonn_endenich/index.html>.
- Ich sehe meine Belange insbesondere durch die maßlosen Ausbau-Planung der A565 Bonn sowohl dauerhaft als auch vorübergehend, mittelbar und unmittelbar betroffen. Die **Verletzung meiner Grundrechte,** insbesondere**: Art 2 Abs. 2 S. 1 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) mache ich geltend.** Zudem verweise ich auf Art 20 a GG (Generationengerechtigkeit): „Der Staat schützt auch die Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Die Autobahnerweiterung A59 steht dem total entgegen. Die genannten Grundsätze der Art 2 und Art 20 werden durch den Planfeststellungsentwurf nicht eingehalten und massiv verletzt. Das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 wird NICHT beachtet.
- Die „Bekanntmachung“ habe ich nur zufällig erfahren, sie war nicht einmal im Generalanzeiger Bonn!
- Nicht einmal die Einwendung der Stadt Bonn von 12/2020 findet keine Berücksichtigung.
- Der geplante Ausbau d. A565 auf 8 Spuren inkl. Standspuren ist nicht angemessen u. überdimensioniert
- unnötige Flächen-Neuversiegelung
- mehr Kapazitäten für noch mehr MIV und Fernverkehr, Verstärkung des Straßen-Güterverkehrskorridors
- weniger Grün in der Stadt aufgrund der geplanten Erweiterung des Straßenkörpers
- Temperatursteigerung durch Hitzeabstrahlung der Flächen-Neuversiegelung u. der Lärmschutzwände
- Bau eines Autobahnabwasserbeckens in einem Park / Verlust Nutzgarten-Grünfläche mitten in der Stadt
- Stützwände an den Seiten der Autobahn anstelle des grünen Dammes und dessen Bewuchses
- Festschreibung und Vergrößerung der Zerschneidung und Trennung von Stadtteilen
- Erhöhung des Tempolimits nach dem Ausbau
- Verbauung der Frischluftschneisen / Verminderung der Flurwinde durch die geplanten Lärmschutzwände/ Dämme/Erhöhung der Temperaturen/
- gesundheitliche Folgen
**Ich fordere im Rahmen meiner Einwendungen aus Gründen des Klima- und Gesundheitsschutzes und zwecks angemessener Bürgerbeteiligung Folgendes:**- eine vollständige „Bekanntmachung der Planfeststellung“ der Bezirksregierung Köln sowie der Stadt Bonn und adäquate Offenlegung (Ort, Zeit, digitale Unterlagen). Insbesondere fordere ich, dass die Unterlagen und insbesondere die digitalen Unterlagen ständig auch außerhalb des Planfeststellungszeitraumes zugänglich bleiben. Die Bekanntmachung gab es noch nicht einmal in der örtlichen Tageszeitung, dem Generalanzeiger Bonn
- sofortige Verschiebung des Planfeststellungsverfahrens zwecks Einbeziehung der Bürger\*innen durch vorgeschaltete Bürgerversammlung
- maßstabsgetreues barrierefreies Planungsmodell zur umfassenden, angemessenen Bürgerinformation- Überprüfung des BVWP (Bundesverkehrswegeplans) hinsichtlich der Klimaziele der EU und der Bundesregierung
- Zugrundelegung nur aktueller, den Klimaschutz beachtenden Regelungen und Zahlen
- ein neutrales Klimagutachten für die Auswirkungen auf die Stadt Bonn und darüber hinaus
- Ermittlung, Offenlegung, Folgenabschätzung und Berücksichtigung von gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bonner Bürger\*innen und von klimatischen Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen, sowohl lokal als auch global gesehen (z.B. durch CO2-Ausstoß, Betonverbrauch, Versiegelung).
- Überprüfung dieses Projektes anhand aktueller Standards von Raumordnung, Städtebau, Wirtschaftlichkeit, Umwelt, Klima
- Sollte überhaupt entgegen meiner Forderungen eine Vereiterung der jetzigen Autobahn vorgenommen werden, dann schließe ich mich den Ihnen vorliegenden Stellungnahmen des ADFC Bonn/Rhein-Sieg vom 7.11.2022 sowie 30.10.2020 an. Insbesondere gilt das für die Ausführungen zur Klima-Thematik.
- Berücksichtigung der Konsequenzen von kommenden Verkehrswende-Maßnahmen/künftig verändertem Modal Split sowie der Erhöhung der MIV-Kapazität auf der A565 durch künftiges (teil-)automatisiertes Fahren
- Wiederherstellung alter Wegeverbindungen (z.B. An der Immenburg / Immenburgstraße) im Zuge der Baumaßnahme inklusive Finanzierung durch Autobahn GmbH als Verursacher der Zerschneidung
- Aufweitung der schon jetzt absolut unterdimensionierten Durchfahrtsbreite der Gerhard-Domagk-Straße im Zuge der Erneuerung der Autobahnbrücke über diese Straße inklusive Einbeziehung der Planung und der Planungsleistungen und Kostentragung inklusive Betriebs- und Bauunterhaltung durch die Autobahn GmbH und Aufnahme in das Regelungsverzeichnis, denn schließlich ist die Autobahn A565 die Ursache für die Zerschneidung der Stadt Bonn – deshalb KEINE Kostentragung durch Bonn!
- Beibehaltung, Pflege, Weiterentwicklung der grünen Ränder vor, während und nach der Bauzeit. Die Inaugural-Dissertation Bonn 1973 von Claus-Dieter Helbing: "Staubimmissionen im Bonner Stadtgebiet und deren artspezifische Ablagerungen auf Blättern ausgewählter Gehölze" zeigt, dass grüne Randstreifen mit Bäumen und Sträuchern den durch den Straßenverkehr erzeugten unglaublichen Staubmengen reduziert und filtert
- Bereits 2021 hatte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen, Maximalwerte von 5 Mikrogramm pro Kubikmeter für kleine Partikel und 10 Mikrogramm für größere Teilchen als Bewertungsmaßstab heranzuziehen; es wird gefordert, dass dies auch für dieses Planfeststellungsverfahren heranzuziehen für die Immissionsgrenzwerte
- Erhalt des Landschaftsschutzgebiets „Auf dem Hügel“
- geringere Spurbreiten: nicht breiter als im Tunnel-Querschnitt erforderlich wären (Streifenbreite 3,50m, Seitenstreifen 2,00 m)
- Tempolimit von 80 km/h für PKW und LKW **und** mehrere ständige Geschwindigkeitskontrolle/-Kontrollanlagen inklusive der baulichen Vorbereitung für Geschwindigkeitskontrollanlagen
- Einbeziehung des Trogs zw. Endenicher Allee / Endenicher Ei sowie des Kreuz Bonn-Nord in die Baumaßnahme und die Planfeststellung insbesondere mit dem Ziel, das hier sofort Baumaßnahmen zur Lärmdämmung etc. erfolgen
- weniger Lärm als jetzt, auch in entfernten Stadtgebieten, mit Geschwindigkeitsbegrenzung, Überdeckelung etc.
- Einbeziehung der Planung und der Planungsleistungen und Kostentragung und Betriebs- und Bauunterhaltung durch die Autobahn GmbH der geplanten Radbrücke über die A565 im Zuge der Immenburgstraße auf ihrem ehemaligen Verlauf zum Campus und Aufnahme in das Regelungsverzeichnis – schließlich ist die Autobahn A565 die Ursache für die Zerschneidung der Stadt Bonn – deshalb KEINE Kostentragung durch Bonn!
- Ich fordere ein Umweltmedizinisches Gutachten
- Kein Autobahnabwasserbecken „Auf dem Hügel“ – da Landschaftsschutzgebiet
**- Die Bezirksregierung Köln wird aufgefordert, alles zu tun, dass dieses Projekt aus dem Bundesverkehrswegplan sowie dem Fernstraßenausbaugesetz gestrichen wird,** da „der gesetzliche Bedarfsplan 2030 für Straßen, der mit seinen Projektlisten für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) nach § 1 Abs. 2 FStrAbG die gesetzliche Planrechtfertigung für eine Vielzahl von Vorhaben liefert, formell rechtswidrig und materiell verfassungswidrig ist“ (Rechtsgutachten Baumann Rechtsanwälte Kanzlei für Verwaltungsrecht, Würzburg, Leipzig, Hannover).
**Ich fordere, die Planungen zur Instandsetzung der A565 in o.g. Sinne zu überarbeiten. Die bestehende Straße ist nur zu renovieren und nicht zu erweitern. Zugunsten des Kompromissvorschlags der Stadt Bonn ist im FStrAbG „Bauziel“ von E 6 auf E 4 + Radweg zu ändern.
Ich fordere und bitte Sie, dass Sie mich, in Abänderung der Ausführungen des Amtsblattes und der Bekanntmachungen, vom fristgerechten Eingang dieser Einwendung benachrichtigen.
Ebenso bitte ich um Mitteilung aller weiteren Verfahrens- und Genehmigungsschritte, insbesondere hinsichtlich eines etwaigen Termins einer Anhörung. Ich fordere, dass die Anhörung „leibhaftig“ stattfindet. Ausnahmeregelungen wegen Corona gelten nicht mehr!**

**Mit freundlichen Grüßen**